

RS Lvwg 2014/3/18 VGW- 123/V/060/21248/2014

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.03.2014

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

18.03.2014

Index

L72009 Beschaffung Vergabe Wien

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

WVRG 2014 §22

VwGVG §17

AVG §17

1. VwGVG § 17 heute
2. VwGVG § 17 gültig ab 01.01.2014
1. AVG § 17 heute
2. AVG § 17 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. AVG § 17 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
4. AVG § 17 gültig von 01.03.2004 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
5. AVG § 17 gültig von 20.04.2002 bis 29.02.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002
6. AVG § 17 gültig von 01.02.1991 bis 19.04.2002

Rechtssatz

Damit einem Mitbewerber Parteistellung in einem von einem anderen Mitbewerber angestregten Nachprüfungsverfahren zukommt, ist Voraussetzung, dass er durch die begehrte Entscheidung „unmittelbar in ihren/seinen rechtlich geschützten Interessen nachteilig betroffen sein kann“ (Abs. 2 leg. cit.). Die Einschreiterin begründet ihre unmittelbare rechtliche Betroffenheit der geschützten Interessen in der Betroffenheit vom Ausgang des Nachprüfungsverfahrens. Es ist der Einschreiterin zwar zuzustimmen, dass die Entscheidung über den Nichtigkeitsantrag nicht nur Auswirkungen auf den weiteren Ablauf des Vergabeverfahrens, sondern auch auf den Inhalt der Ausschreibungsunterlagen und damit auf den Teilnahmeantrag der Einschreiterin hat. Es ist jedoch davon auszugehen, dass bei jedem Interessenten, der in einem öffentlichen Vergabeverfahren teilzunehmen beabsichtigt, ein wesentliches Interesse darin liegen muss, einen Teilnahmeantrag aufgrund vergaberechtlich unbedenklicher Ausschreibungsunterlagen zu erstellen. Ob die Ausschreibungsunterlagen den vergaberechtlichen

Bestimmungen entsprechen, soll gerade durch das gegenständlich angestrebte Nachprüfungsverfahren festgestellt werden. Durch diese Vorgangsweise wird gegenüber keinem Bewerber, auch nicht gegenüber der Einscheiterin, „das Recht zur Abgabe eines Teilnahmeantrages“ in irgendeiner Weise beeinträchtigt, es sei denn, man wollte annehmen, dass die Ausschreibungsunterlagen zwischen der Auftraggeberin und der Einscheiterin etwa im Wege einer Vorarbeit festgelegt worden wären. In der Überprüfung von Ausschreibungsunterlagen, die zum Ziel hat, vergaberechtlich einwandfrei Festlegungen zu finden und damit ein § 19 Abs. 1 Bundesvergabegesetz (BVerG 2006) entsprechendes Vergabeverfahren zu gewährleisten, kann ernsthaft eine Beeinträchtigung des Rechts der Einscheiterin auf Abgabe eines Teilnahmeantrages nicht erblickt werden. Vielmehr wäre ein Bewerber in seinen rechtlich geschützten Interessen unmittelbar nachteilig betroffen, sollten vergaberechtswidrige Festlegungen in Ausschreibungsunterlagen Grundlage für die Beteiligung an einem Vergabeverfahren sein. Damit einem Mitbewerber Parteistellung in einem von einem anderen Mitbewerber angestrebten Nachprüfungsverfahren zukommt, ist Voraussetzung, dass er durch die begehrte Entscheidung „unmittelbar in ihren/seinen rechtlich geschützten Interessen nachteilig betroffen sein kann“ (Absatz 2, leg. cit.). Die Einscheiterin begründet ihre unmittelbare rechtliche Betroffenheit der geschützten Interessen in der Betroffenheit vom Ausgang des Nachprüfungsverfahrens. Es ist der Einscheiterin zwar zuzustimmen, dass die Entscheidung über den Nichtigerklärungsantrag nicht nur Auswirkungen auf den weiteren Ablauf des Vergabeverfahrens, sondern auch auf den Inhalt der Ausschreibungsunterlagen und damit auf den Teilnahmeantrag der Einscheiterin hat. Es ist jedoch davon auszugehen, dass bei jedem Interessenten, der in einem öffentlichen Vergabeverfahren teilzunehmen beabsichtigt, ein wesentliches Interesse darin liegen muss, einen Teilnahmeantrag aufgrund vergaberechtlich unbedenklicher Ausschreibungsunterlagen zu erstellen. Ob die Ausschreibungsunterlagen den vergaberechtlichen Bestimmungen entsprechen, soll gerade durch das gegenständlich angestrebte Nachprüfungsverfahren festgestellt werden. Durch diese Vorgangsweise wird gegenüber keinem Bewerber, auch nicht gegenüber der Einscheiterin, „das Recht zur Abgabe eines Teilnahmeantrages“ in irgendeiner Weise beeinträchtigt, es sei denn, man wollte annehmen, dass die Ausschreibungsunterlagen zwischen der Auftraggeberin und der Einscheiterin etwa im Wege einer Vorarbeit festgelegt worden wären. In der Überprüfung von Ausschreibungsunterlagen, die zum Ziel hat, vergaberechtlich einwandfrei Festlegungen zu finden und damit ein Paragraph 19, Absatz eins, Bundesvergabegesetz (BVerG 2006) entsprechendes Vergabeverfahren zu gewährleisten, kann ernsthaft eine Beeinträchtigung des Rechts der Einscheiterin auf Abgabe eines Teilnahmeantrages nicht erblickt werden. Vielmehr wäre ein Bewerber in seinen rechtlich geschützten Interessen unmittelbar nachteilig betroffen, sollten vergaberechtswidrige Festlegungen in Ausschreibungsunterlagen Grundlage für die Beteiligung an einem Vergabeverfahren sein.

Schlagworte

Recht auf Akteneinsicht; Unmittelbare Betroffenheit in rechtlich geschützten Interessen; Anfechtung von Ausschreibungsunterlagen; Einräumung der Parteistellung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGWl:2014:VGW.123.V.060.21248.2014

Zuletzt aktualisiert am

10.06.2014

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at